

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Deggendorf
Vom 16. Oktober 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Querschnittsqualifikation im wissensintensiven Ingenieurwesen und der Betriebswirtschaft zu lehren. Ziel des Studiums ist es auch, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft als Angestellter sowie als Unternehmer befähigt.
- (2) Durch eine generalistische Ausbildung, schwerpunktmäßig in den ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten ergänzt durch betriebswirtschaftliche Inhalte, rechtliche Grundlagen und Schlüsselqualifikationen im unternehmerischen Bereich, sollen die Studierenden neben dem Erwerb von Generalistenwissen in die Lage versetzt werden, übergreifende Zusammenhänge erfassen, flexibel reagieren und Menschen führen können. Den Absolventinnen und Absolventen soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (3) Das Studium soll für Generalistentätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Geschäftsfeld- und Produktplanung, Business Development
 - Projektierung von Anlagen, Projektleitung und Projektcontrolling
 - Innovations- und Technologiemanagement,
 - Technische Planung und Controlling,

- Technischer Einkauf, Organisation und Logistik,
 - Industriegütermarketing,
 - Vertriebsingenieurwesen,
 - Controlling für technische Fachbereiche,
 - Assistent der Geschäftsleitung, Profit-Center-Verantwortung,
 - Geschäftsbereichsleitung und Geschäftsführung,
 - Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, vielfältige Berufschancen wahrnehmen zu können. Eine umsetzungsorientierte Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Absolventen sollen auch auf eine spätere Führungsaufgabe in den Unternehmen sowie auf eine mögliche eigene Selbständigkeit oder Unternehmensnachfolge vorbereitet werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

§ 3 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen. Kreditpunkte aus Modulteilleistungen werden dem Studierenden erst dann zugeschrieben, wenn sämtliche Teilmodulprüfungen eines Moduls bestanden sind.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern:
1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.

2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5

Eintritt in das duale Jahr sowie in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 6

Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
9. Die Art der Prüfung, falls in Spalte 15 der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
10. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht deutsch ist.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- W-01 Grundlagen der Ingenieurmathematik
 - W-02 Ingenieurinformatik
 - W-03 Technische Mechanik
- erstmalig angetreten haben.

§ 9 Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen. Die Form und die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Modulprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 1/Spalte 15 („Prüfungsleistungen“) mit einer Gesamtmodulprüfung (GMP) oder mittels mehrerer Teilmodulprüfungen (TMP) durchgeführt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann, die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Werden mehrere Lehrveranstaltungen in einer Gesamtmodulprüfung abgeprüft, wird jedem Fach eine Teilpunktezahl entsprechend dem ECTS-Gewicht des Faches zugeordnet.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 160 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§12 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 15. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. Oktober 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2009.

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Gewichtung f. Modulnote	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen 1)
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs											
W-01		Grundlagen der Ingenieurmathematik	8							10			
	W1101	Ingenieurmathematik		4							5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W2101	Angewandte Mathematik			4						5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-02		Ingenieurinformatik	8							10			
	W1102	Informatik 1		2							3	SU/Ü	
	W1103	Informatik Praktikum		2							2	Pr	
	W2102	Ingenieurinformatik			4						5	SU/Ü/Pr	
W-03		Technische Mechanik	8							10			
	W1104	Technische Mechanik 1 (Statik)		4							5	SU/Ü	
	W2103	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)			4						5	SU/Ü	
W-04		Marketing	4							5			
	W1105	Marketing		4							5	SU/Ü	GMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-05		Betriebswirtschaftliche Grundlagen	8							9			
	W1106	Grundlagen BWL/VWL		4							5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W2105	Grundlagen Wirtschaftsprivatrecht			4						4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-06		Rechnungslegung	8							9			
	W1107	Bilanzierung		4							5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W2106	Steuern			4						4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-07		Physik	8							9			
	W2104	Physik 1			4						5	SU/Ü	GMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W3104	Physik 2				3					3	SU/Ü	
	W3105	Praktikum Physik				1					1	Pr	
W-08		Fachsprache Englisch	4							4			
	W2107	Wirtschaftsenglisch			2						2	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W3108	Technisches Englisch				2					2	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-09		Konstruktion und Werkstofftechnik	8							9			
	W3101	Konstruktion				4					4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W4101	Werkstofftechnik					4				5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-10		Elektrotechnik	8							10			
	W3102	Grundlagen der Elektrotechnik				4					5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W4102	Meß- und Regelungstechnik					4				5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-11		Energietechnik	8							9			
	W3103	Fluid- und Energietechnik				4					5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W4103	Regenerative Energien und Stofftechnik					4				4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-12		Investition und Finanzierung	8							10			
	W3106	Finanzierung				4					5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W3107	Investitionsrechnung und technisches Controlling				4					5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.

W-13		Wahlmodul	6							6		
	W5105	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach					2			2	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W4104	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach				4				4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-14		Strategisches Management	8							10		GMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W4105	Innovationsmanagement				4				5	SU/Ü	
	W5106	Unternehmensnachfolge und Business Simulation					4			5	SU/Ü	
W-15		Betriebliche Qualität und Optimierung	8							10		GMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W4106	Qualitätsmanagement				4				5	SU/Ü	
	W4107	Statistik				2				3	SU/Ü	
	W5107	Operations Research					2			2	SU/Ü	
W-16		Kunststoff- und Fertigungstechnik	8							10		
	W5101	Kunststofftechnik					4			5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W5102	Fertigungstechnik					4			5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-17		Unternehmensführung	8							10		GMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W5103	Management- und Entscheidungstechniken					4			5	SU/Ü	
	W5104	Personalführung und Arbeitsrecht					4			5	SU/Ü	
W-18		Praxismodul	6							6		
	W6101	Praxisseminar					2			2	S	1)
	W6102	Projektmanagement					2			2	SU/Ü/Pr	1)
	W6103	Präsentations- und Verhandlungstechnik					2			2	SU/Ü/Pr	1)
W-19		Industriepraktikum								24		
	W6104	Praktikum								24	Pr	siehe §5 StPrO
W-20		Unternehmensplanung	6							8		
	W7103	Betriebliche Informationssysteme						4		5	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W7104	Gründungsmanagement und Businessplan						2		3	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-21		Betriebsorganisation und Logistik	8							8		
	W7105	Produktionsplanung und Logistik							4	4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
	W7106	Betriebliche Organisation, Einkauf und Vertrieb							4	4	SU/Ü	TMPschr 90 min. o. mdIP 30 min.
W-22		Bachelormodul	2							14		
	D7102	Bachelorthesis								12	----	
	D7101	Bachelorseminar							2	2	S	TMPmdl 30 min & PstA ²⁾
		SWS Gesamt	148	24	26	26	26	24	6	16		
		ECTS Gesamt		30	30	30	31	29	30	30	210	
Stand:	30.11.2009											
1) näheres regelt der Studienplan												
2) Endnotenbildung studienbegleitend												

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	schrP	schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	GMPschrP	Gesamtmodulprüfung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	TMPschrP	Teilmodulprüfung
MA	Masterarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht
mdIP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
PstA	Prüfungsstudienarbeit	Ü	Übung
S	Seminar	ZV	Zulassungsvoraussetzung